

Gemeinde Wallisellen
Totalrevision der Gemeindeordnung
Bericht zu den Einwendungen im Rahmen der Vernehmlassung

A. Einleitung

Parteien, Behörden und Bevölkerung waren eingeladen, zum Entwurf einer neuen Gemeindeordnung Stellung zu nehmen. Die totalrevidierte Gemeindeordnung sieht die Fusion der Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde vor (Einheitsgemeinde). Anlass für die Totalrevision war nicht nur eine 2017 eingereichte Einzelinitiative, welche die Bildung der Einheitsgemeinde forderte, sondern auch das neue kantonale Gemeindegesetz, das eine Revision der Gemeindeordnung bis Ende 2021 nötig macht. Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung enthält demzufolge neue bzw. revidierte Regelungen aufgrund von Anpassungen im übergeordneten kantonalen Recht als auch solche, die sich aus der Fusion der Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde ergeben. Gemeinderat und Schulpflege haben am 12. November 2019 folgende Unterlagen für die Vernehmlassung zur Verfügung gestellt:

- Bericht zur Vernehmlassungsvorlage
- Entwurf neue Gemeindeordnung
- Synopse Gemeindeordnung
- Fragebogen für die Vernehmlassung
- Merkblatt zu den Neuerungen des Gemeindegesetzes

Die Unterlagen standen auf der Website www.zukunft-wallisellen.ch zum Herunterladen zur Verfügung. Zeitgleich wurde die neue Gemeindeordnung beim kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht.

Die Arbeitsgruppe hat die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung Ende März 2020 ausgewertet und Empfehlungen zuhanden von Gemeinderat und Schulpflege verabschiedet. Die beiden Behörden haben den folgenden Bericht mit den Entscheiden zur Vernehmlassung verabschiedet.

B. Gesamtbetrachtung

An der Vernehmlassung haben sich sieben Parteien bzw. politische Gruppierungen beteiligt. Zusätzlich haben vier Privatpersonen sowie eine Behörde zur neuen Gemeindeordnung Stellung genommen.

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden haben den Fragebogen ausgefüllt. Vereinzelt wurden nicht alle Fragen beantwortet. Die Mehrzahl der Stellungnehmenden gab inhaltliche Rückmeldungen zu einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung und stellte Anträge zu einzelnen Artikeln.

Die neue Gemeindeordnung ist insgesamt gut aufgenommen worden. Insbesondere die Eckwerte im Zusammenhang mit der Bildung der Einheitsgemeinde stiessen auf grosse Zustimmung (Wahl Schulpräsidium, Aufgaben der Schulpflege). Ebenso auf Zustimmung stiess die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. Umstritten war die Frage nach der künftigen Bezeichnung von Wallisellen als «Gemeinde» oder «Stadt».

Der folgende Bericht gliedert sich in eine Auswertung des Fragebogens und in die Beurteilung der materiellen Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung. Die Hinweise zu den einzelnen Artikeln beziehen sich auf die in die Vernehmlassung gegebene Vorlage. Aufgrund der Bereinigung ergibt sich ab Artikel 10 eine neue Nummerierung.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 und 2)

Eingabe / Antrag

In den allgemeinen Bestimmungen werden Ergänzungen zur **Nachhaltigkeit**, zu Klimazielen und zu **Integration und Gleichbehandlung** beantragt. Die Stellungnahmen lauten wie folgt:

Neu: Die Gemeinde Wallisellen strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.

Neu: 1) Die Gemeinde richtet sich in all ihren Tätigkeiten nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und klimafreundlichen Entwicklung. Sie setzt sich aktiv für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen sowie für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Artenvielfalt ein.

2) Die Gemeinde verpflichtet sich, in Einklang mit den Klimazielen des Bundes bis 2030 ihren CO₂-Ausstoss netto zu halbieren und diesen bis 2050 auf netto Null zu reduzieren.

Neu: Die Gemeinde achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf eine angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen. Sie bemüht sich um deren Integration und Gleichbehandlung.

Insbesondere beachtet sie dabei das Diskriminierungsverbot aufgrund der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Beurteilung von Gemeinderat und Schulpflege

Die Eingaben werden nicht berücksichtigt.

Gemäss §4 des Gemeindegesetzes regelt die Gemeindeordnung die Grundzüge der Organisation und die Zuständigkeiten der Organe. Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind programmatischer Natur und haben weder Einfluss auf die Grundzüge der Gemeindeorganisation noch auf die Zuständigkeiten von Organen.

Auf «Programm-Bestimmungen» in der Gemeindeordnung wird aus grundsätzlichen Überlegungen verzichtet. Entsprechende Bestimmungen gehören, wenn überhaupt, in ein Gemeindeleitbild. Die Verpflichtung für nachhaltiges politisches Handeln, das ökonomische, ökologische und soziale Aspekte ausgewogen berücksichtigt, ist für den Gemeinderat und die Schulpflege jedoch eine Selbstverständlichkeit. Ebenso selbstverständlich ist es, die bundesrechtlich verankerten Gleichstellungs- bzw. Gleichbehandlungsverpflichtungen sowie das Diskriminierungsverbot zu beachten.

Eingabe / Antrag

In den allgemeinen Bestimmungen werden Ergänzungen zum Einbezug der Bevölkerung, zur **Mitwirkung und Beteiligung** bei politisch wichtigen Fragestellungen gefordert. Die Stellungnahmen lauten wie folgt:

Neu Öffentliche Mitwirkung

- 1. Der Gemeinderat und die Schulpflege sind verpflichtet, bei besonderen Vorhaben, die in ihren Kompetenzbereich fallen, nicht jährlich durchgeführt werden und einen Grossteil der Bevölkerung potentiell betreffen könnten, einen öffentlichen Mitwirkungsprozess durchzuführen.*
- 2. Im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsprozesses äussert sich die interessierte Bevölkerung zum Vorhaben. Die Ansichten der Bevölkerung fliessen in die abschliessende Gestaltung des Vorhabens mit ein.*
- 3. Von der Pflicht zur öffentlichen Mitwirkung ausgenommen sind Vorhaben, die im Rahmen der üblichen Aufgaben der Behörden anfallen oder durch übergeordnetes Recht vorgegeben sind.*
- 4. Gemeinderat und Schulpflege können auf einen öffentlichen Mitwirkungsprozess verzichten, sofern dieser Verzicht öffentlich bekannt gemacht und begründet wird.*
- 5. Wird nach einem Verzicht gemäss Ziffer 4 ein Mitwirkungsprozess von zehn Stimmberechtigten in einer schriftlichen Stellungnahme verlangt, ist er durchzuführen.*

Beurteilung von Gemeinderat und Schulpflege

Die Eingaben werden nicht berücksichtigt.

Wie bereits erwähnt, regelt die Gemeindeordnung gemäss §4 des Gemeindegesetzes die Grundzüge der Organisation und die Zuständigkeiten der Organe. Die vorgeschlagenen Ergänzungen zur Mitwirkung und Beteiligung sind programmatischer Natur und haben weder Einfluss auf die Grundzüge der Gemeindeorganisation noch auf die Zuständigkeiten von Organen. Die Bevölkerung kann zur Mitwirkung und Beteiligung eingeladen, dazu aber nicht verpflichtet werden.

Transparenz und Partizipation sind für den Gemeinderat und die Schulpflege wichtige Grundpfeiler im politischen Alltag. Das Projekt «Neue Gemeindeorganisation» ist beispielhaft für das transparente Handeln und den Einbezug der Bevölkerung in wichtige politische Entscheidungsprozesse. Nicht jedes politische Vorhaben eignet sich indes für eine Mitwirkung oder einen Einbezug.

Anstelle einer detaillierten Bestimmung über die öffentliche Mitwirkung und Beteiligung wird eine zusätzliche Bestimmung (Art. 10) zu Petitionen eingefügt. Mit dieser zusätzlichen Bestimmung wird eine andere Forderung aus der Vernehmlassung berücksichtigt.

Neu: 1) Der Gemeinderat orientiert die Parteien und alle weiteren Interessierten mindestens zwei Monate im Voraus über wichtige Vorhaben. Zudem weist er sie auf relevante, nicht offensichtliche Entwicklungen in der Gemeinde hin.

2) Stehen wichtige Entscheide an, räumt er den Parteien und den weiteren Interessierten rechtzeitig die Möglichkeit ein, bei ihm eine schriftliche Vernehmlassung einzureichen.

3) Sind von einem Vorhaben oder einer Entwicklung voraussichtlich zahlreiche Einwohnerinnen und Einwohner betroffen, organisiert der Gemeinderat eine öffentliche Informationsveranstaltung. Darin gibt der Gemeinderat den Teilnehmenden die Gelegenheit, sich zum Thema zu äussern.

Neu Die von einer geplanten Massnahme Betroffenen haben bei der politischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung die Möglichkeit zur Anregung von und zur Teilnahme an Vernehmlassungen und Mitwirkungsverfahren.

Bei wichtigen politischen Angelegenheiten oder Vorlagen geben die Gemeindebehörden der Walliseller Bevölkerung sowie den relevanten Interessenvertretungen die Gelegenheit, sich im Rahmen eines schriftlichen Vernehmlassungsverfahrens oder im Rahmen eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens dazu zu äussern.

Der Entscheid über die Durchführung einer Vernehmlassung oder eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens liegt beim Gemeinderat. Wird eine entsprechende Anregung von diesem abgelehnt, so ist der Entscheid zu begründen.

Eingabe / Antrag

In den allgemeinen Bestimmungen soll das **Petitionsrecht** der Bevölkerung verankert werden. Die Stellungnahmen lauten wie folgt:

Neu: Jede Person, also auch nicht Stimmberechtigte, kann eine Petition zuhanden einer Gemeindebehörde einreichen.

Neu: Wird mit einer von mindestens 50 Stimmberechtigten unterzeichneten Petition zu einer Vorlage des Kantons die Ergreifung oder Unterstützung des Gemeindereferendums verlangt, so muss der Gemeinderat das Begehren prüfen und darüber innerhalb der gesetzlichen Frist von 60 Tagen entscheiden. Der Entscheid ist zu begründen.

Beurteilung von Gemeinderat und Schulpflege

Die Eingaben werden teilweise berücksichtigt.

Das Petitionsrecht ist ein politisches Recht, das gemäss Bundesverfassung allen Stimmberechtigten zusteht. Eine Wiederholung dieses Grundrechts in der Gemeindeordnung ist nicht notwendig.

In der Gemeindeordnung wird jedoch eine zusätzliche Bestimmung eingefügt, wonach die zuständigen Gemeindebehörden verpflichtet werden, zu einer Petition innert sechs Monaten Stellung zu nehmen. Das Petitionsrecht bleibt damit niederschwellig, wird nicht mit einer Mindestanzahl Personen verknüpft und verpflichtet jedoch die Gemeindebehörden zu einer öffentlichen Stellungnahme. Die Öffentlichkeit der Stellungnahme ergibt sich aus der Informations- und Datenschutzgesetzgebung, wonach Gemeindebeschlüsse grundsätzlich öffentlich sind.

Das im Zusammenhang mit dem Gemeindereferendum konkret geforderte Petitionsrecht wird abgelehnt. Die Ergreifung des Gemeindereferendums liegt in der Kompetenz des Gemeinderats (in Art. 20 Abs. 1 Ziffer 10).

Eingabe / Antrag

In den allgemeinen Bestimmungen soll das **Mitbestimmungsrecht von Jugendlichen** verankert werden. Die Stellungnahmen lauten wie folgt:

Neu: Die Gemeinde kann eine Jugendversammlung im Sinne von Art. 37 Gemeindegesetz einführen. Die Jugendversammlung hat das Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung und kann beim Gemeindevorstand Anfragen einreichen.

Die Jugendversammlung kann gebildet werden, sobald eine Gruppe von mindestens 10 interessierter Jugendlicher zwischen 12 - 18 Jahren diese gründen möchte.

Neu: 1) Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

2) Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

3) Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

4) Mindestens zehn Jugendliche können analog dem Anfragerecht einen Jugendvorstoss einreichen. Dazu berechtigt sind alle Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wallisellen.

Neu: Jugendlichen Einwohnern wird Anfragerecht im Sinne von Art. 17 Gemeindegesetz gewährleistet. Mindestens 4 Jugendliche im Alter von 12 - 18 Jahren können beim Gemeindevorstand eine schriftliche Anfrage machen, welche an der Gemeindeversammlung beantwortet wird. Die Jugendanfrage ist spätestens 10 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.

Wir wünschen uns ein Instrument zur Jugendpartizipation.

Beurteilung von Gemeinderat und Schulpflege

Die Eingaben werden nicht berücksichtigt.

Es ist sehr zu begrüßen, wenn Jugendliche sich politisch engagieren. Dafür braucht es nach Auffassung von Gemeinderat und Schulpflege agile, dem jeweiligen Zeitgeist und der Technologie angepasste Formen und Foren. Die Einführung von traditionellen Gefässen wie «Jugendversammlung» ist dafür nicht geeignet.

In diesem Zusammenhang kann auf den neuen Artikel im Zusammenhang mit dem Umgang von Petitionen hingewiesen werden. Das Petitionsrecht steht auch Jugendlichen zu. Auch ihre Bittschriften (=Petitionen) an die Gemeindebehörden sind innert sechs Monaten zu behandeln und zu beantworten.

Abschnitt II – Die Stimmberechtigten (Art. 3 bis Art. 15)

Eingabe / Antrag

Art. 5 Ziffer 3: Die Anzahl Mitglieder soll hier gestrichen werden, analog der anderen Behörden, für welche die Anzahl in den Artikeln «Zusammensetzung» definiert ist.

Art. 8 Ziffer 3: Verweis auf Art. 69 Abs. 1 und 70 GG

Art. 8 Ziffer 7: «erheblicher Bedeutung» / «Begehren, die der Urnenabstimmung» unterstehen» sind sehr offen formuliert – Präzisierung ist angezeigt.

Art 9 Ziffer 2: Schluss des Satzes streichen: «sowie Einbürgerungen».

Art 9 Ziffer 2: Genehmigung der Rechnung statt Rechnungen. Bei der Einheitsgemeinde gibt es nur noch eine Rechnung, darum Singular. Das Weglassen von Grundstücksgeschäften ist OK, da diese übergeordnet geregelt werden.

Beurteilung von Gemeinderat und Schulpflege

Die Eingabe wird berücksichtigt.

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Auf Wiederholungen des übergeordneten Rechts wird soweit wie möglich verzichtet. Ausserdem präzisieren Art. 69 und 70 die Bestimmung in der Gemeindeordnung nicht.

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Das neue Gemeindegesetz hat bewusst offene Formulierungen gewählt, so dass den kommunalen Behörden ein Ermessens- und Gestaltungsspielraum bei solchen Entscheidungen verbleibt. Eine Präzisierung in der Gemeindeordnung würde den Ermessensspielraum unnötig einengen.

Die Eingabe wird berücksichtigt.

Die Formulierung wird angepasst.

Die Eingabe wird berücksichtigt.

Die Formulierung wird angepasst.

Eingabe / Antrag

Beurteilung von Gemeinderat und Schulpflege

Art. 11, neue Ziffer 5: den Erlass von Fondsreglementen

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Die Kompetenz zum Erlass von Fondsreglementen soll beim Gemeinderat bleiben. Gemäss dem Gesetzes-Entwurf für den Mehrwertausgleich, fliessen die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich in den Mehrwertausgleichsfonds. Die Fondsmittel werden für kommunale Planungsmassnahmen gemäss Art. 3 Abs. 3 Raumplanungsgesetz verwendet. Die Mehrwertabschöpfung erfordert Verhandlungen. Diese können nicht von der Gemeindeversammlung, sondern müssen vom Gemeinderat geführt werden.

Art. 13: Zusätzliche Ziffer 7: Die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Mit der Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird die politische Kontrolle und Aufsicht deutlich verstärkt. Die (Wieder-)Einführung einer vorberatenden Gemeindeversammlung verlangsamt die politischen Abläufe. Gemeinderat und Schulpflege wollen auch in Zukunft agile Formen für die Mitwirkung der Bevölkerung nutzen. Hinzu kommt, dass die Antragsrechte der Stimmberechtigten in der vorberatenden Gemeindeversammlung oft beschnitten sind, was zu Unsicherheit und Unmut führt.

Art. 13: Zusätzliche Ziffer 8: mindestens alle 10 Jahre für Genehmigung der Eignerstrategie von juristischen Personen im mehrheitlichen Eigentum der Gemeinde, die mit ausgelagerten Aufgaben betraut sind. Für weitere wesentliche Beteiligungen an juristischen Personen die Genehmigung einer Eignerstrategie für den Gemeindeanteil.

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Ziel der Verselbständigung oder Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben war nicht zuletzt, die Organisationen zu «entpolitisieren». Mit der geforderten zusätzlichen Bestimmung würde die beabsichtigte Entflechtung der Eignerverantwortung wegfallen. Es ist für Gemeinderat und Schulpflege jedoch selbstverständlich, über die Eignerstrategie oder die Geschäftstätigkeit von juristischen Personen im mehrheitlichen Eigentum der Gemeinde transparent zu informieren.

Eingabe / Antrag

Art. 13: Zusätzliche Bestimmung «Aufsicht über ausgelagerte Gemeindeaufgaben» : Die Gemeindeversammlung, die Behörden, die RGPK sowie die gemäss den Artikeln 70, 80 und 94 der Kantonsverfassung zuständigen Aufsichtsorgane sind berechtigt, in die Daten aller mit ausgelagerten Gemeindeaufgaben betrauten Organisationen und Stellen Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht notwendig ist.

Art. 14: Ziffer 1 ergänzen: inkl. des Finanz- und Aufgabenplans
Abs. 1 neu: die Festsetzung des Budgets, sowie des Finanz- und Ausgabenplans; entsprechend entfällt Abs. 3.

Art 14 Ziffer 5: Jahresrechnungen, darin eingeschlossen die Jahresrechnung der RGPK
Die Genehmigung der Jahresrechnung statt Jahresrechnungen – gleiche Begründung wie Art. 9.

Beurteilung von Gemeinderat und Schulpflege

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Die Aufsicht über ausgelagerte Gemeindeaufgaben übernehmen die Aufsichtsgremien, die gemäss den Statuten, Verträgen usw. in den jeweiligen Organisationen dafür bezeichnet sind. Eine Vermischung der Aufsichtsfunktionen durch politische Aufgabenträger und den zuständigen Aufsichtsgremien in den Organisationen würde den Grundsätzen von «Good Governance» zuwiderlaufen und ist deshalb abzulehnen. Mit der Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird die politische Aufsicht und Kontrolle ohnehin verstärkt.

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt bzw. kann nicht berücksichtigt werden.

Gemäss § 96 des Gemeindegesetzes beschliesst der Gemeindevorstand den Finanz- und Aufgabenplan und bringt ihn in der Gemeindeversammlung oder dem Parlament gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis.

Die Eingaben werden teilweise berücksichtigt.

Die RGPK führt keine eigene oder separate Jahresrechnung. Die Ausgaben der RGPK sind Teil des Finanzhaushalts (Legislative) der politischen Gemeinde. Die sprachliche Anpassung wird berücksichtigt.

Abschnitt III – Gemeindebehörden (Art. 16 bis Art. 39)

Eingabe / Antrag

Art. 16: Die Gemeinde veröffentlicht Interessenbindungen von Personen, welche die Gemeinde in Organen gemäss Art. 13 Ziffer 8 (neu), resp. Art. 18 Ziffer 2 Bst. c) vertreten.

Abs. 2 Die Interessenbindungen werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, so dass sie jederzeit einsehbar sind.

Ziffer 2 Die Veröffentlichung der Interessenbindungen lehnen wir aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ab. Antrag: Die Interessenbindungen sind nur zugänglich für die Behörden und die R(G)PK oder für begründete Fälle/Anfragen.

Art. 17: Ich beantrage die Erhöhung der Mitgliederzahl im Gemeinderat auf 9 (inkl. Schulpräsident).

Art. 17: Er beachtet dabei insbesondere: Den Zusammenhang der Aufgaben / die Zweckmässigkeit der Führung / eine ausgewogene Ressourcenverteilung / sachliche und politische Ausgewogenheit.

Beurteilung von Gemeinderat und Schulpflege

Die Eingaben werden nicht berücksichtigt.

Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ist zwingend und ergibt sich aus § 42 Abs. 2 Gemeindegesetz. Sie müssen für die Bevölkerung zugänglich sein. Dafür bietet sich die Internetseite der Gemeinde an, was nicht in der Gemeindeordnung normiert werden muss.

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass die aktuelle Mitgliederzahl im Gemeinderat ideal ist. Entscheidend ist eine ausgewogene Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Gemeindebehörden und Verwaltung. Gemeinderat und Schulpflege setzen sich laufend mit der Aufgaben- und Kompetenzverteilung auseinander und sind überzeugt, dass eine Erhöhung der Mitgliederzahl keine qualitativen Auswirkungen auf die politische Arbeit hat.

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Die vorgeschlagenen Kriterien sind sinnvoll und zweckmässig. Die Regelung in der Gemeindeordnung ist jedoch nicht notwendig. Der Gemeinderat hat entsprechende Kriterien für die Konstituierung in seinem Geschäfts- und Kompetenzreglement definiert.

Eingabe / Antrag

Art. 17: Neu: Der Gemeinderat ist das politische und strategische Führungsorgan. Er bereitet die Anträge an die Stimmberechtigten vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er setzt Legislaturziele, steuert deren Umsetzung und sorgt für die Zielerreichung.

Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit aktiv und transparent über wichtige Geschäfte und Beschlüsse und gibt in einem jährlichen Rechenschaftsbericht detailliert Auskunft über seine Tätigkeit, insbesondere auch über den Stand und das Erreichen seiner Legislaturziele.

Der Rechenschaftsbericht ist der Gemeindeversammlung jeweils an der Rechnungsgemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Art. 18 Ziffer 2 lit b: Mindestens 60 Tage vor der Wahl werden alle Sitze in Organen gemäss Art. 18 Abs. 2 öffentlich ausgeschrieben. Die Namen der Gewählten werden veröffentlicht.

Art. 19 Abs. 1: «weniger wichtigen» streichen

Art. 19 Ziffer 5: Streichung von Ziffer 5 (neu in Art. 11 Ziffer 5)

Art. 20 Abs. 2 Ziffer 4: verständlichere Formulierung wählen

Beurteilung von Gemeinderat und Schulpflege

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Im ersten Absatz wird im Grundsatz § 48 des Gemeindegesetzes wiederholt. Auf Wiederholungen des übergeordneten Rechts soll soweit wie möglich verzichtet werden. Im zweiten Absatz wird erneut die Forderung nach Transparenz gestellt. Mit der Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist vom Gemeinderat jährlich ein Geschäftsbericht zu erstellen. Dieser ist der RGPK und der Bevölkerung zugänglich zu machen resp. von der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Mit dem Geschäftsbericht informiert der Gemeinderat auch über den Stand und das Erreichen von Legislaturzielen.

Die Eingabe wird berücksichtigt.

In Art. 18 wird das zuständige Wahlorgan definiert, nicht aber das Wahlverfahren. In Art. 23 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird bei den beratenden Kommissionen die Verpflichtung stipuliert, dass die Namen der gewählten Mitglieder veröffentlicht werden. Diese Verpflichtung wird als zusätzlicher Absatz in Art. 18 aufgenommen.

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt

Die Formulierung «weniger wichtigen» ergibt sich aus der Abgrenzung gegenüber der Gemeindeversammlung, die «wichtige» Rechtssätze erlässt. Diese Abgrenzung wiederum ist gemäss § 4 des Gemeindegesetzes zwingend.

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Die Kompetenz zum Erlass von Fondsreglementen soll beim Gemeinderat bleiben. Zur Begründung siehe Bemerkungen zu Art. 11 vorn.

Die Eingabe wird berücksichtigt.

Die Formulierung wird angepasst.

Eingabe / Antrag

Art. 21 Abs. 1: Ziffern 2 und 3: ersatzlos streichen; Aufnahme unter neu Art. 14 Ziffer 6 und 7.

Abs. 2 entfällt, da mit unserem Antrag zu Art. 14.1 der Beschluss über den Finanz- und Ausgabenplan in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegt.

Art. 23 Abs. 1: Unklar. Es fehlt eine Definition der

- Sachverständige bzw. gewählte Mitglieder
- Organe
- Projektgruppen

Zudem soll die Auflösung auch der Projektgruppen (nebst der Organe) veröffentlicht werden, die Projektgruppen werden hier nicht erwähnt.

Art. 23 Abs. 2: Klarstellung: Die Bildung und Auflösung der Organe sowie die Namen der Gewählten werden veröffentlicht.

Art. 24: Klarstellung: Bekanntmachungen sollen in den amtlichen Publikationsorganen und in elektronischen Medien erfolgen.

Beurteilung von Gemeinderat und Schulpflege

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Die Kompetenz für den Erlass des Aufgaben- und Finanzplans steht gemäss § 96 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat zu. Der Aufgaben- und Finanzplan ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Der Begriff «Gemeindeorgane» wird in § 5 des Gemeindegesetzes abschliessend definiert. Projektgruppen sind in der Terminologie «Beratende Kommissionen» enthalten. Sachverständige sind, im Gegensatz zu gewählten Mitgliedern (die durchaus Sachverständige sein können), externe, nicht gewählte Fachpersonen.

Die Eingabe wird teilweise berücksichtigt.

Die Bestimmung in Abs. 2 wird präziser formuliert.

Die Eingabe wird berücksichtigt.

Eingabe / Antrag

Art. 26 Ziffer 1: die Bewirtschaftung der schulisch genutzten Liegenschaften: der Begriff Bewirtschaftung ist unserer Meinung nach unklar und müsste genauer definiert werden betreffend Schulischer Betrieb, Vermietung von Räumen, Infrastruktur der Liegenschaften, Unterhalt von Umgebung und eigentliche Liegenschaften.

Streichung von Ziffer 1.

Demgegenüber: Die Aufzählung der Bereiche Bewirtschaftung Liegenschaft und Informatik für den Schulbereich ist nachvollziehbar. Um Schnittstellen zu reduzieren, ist der ganze Vorschulbereich in die Abteilung Bildung zu integrieren und demzufolge ist unter Ziffer 4 der Vorschulbereich zu erwähnen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass der Betrieb von Kindergartenstätten (KITA) keine staatliche Aufgabe ist und nicht von der Gemeinde, unabhängig ob Schul- oder Politische Gemeinde, betrieben werden soll.

In der GO wird nichts zum Bereich der Vorschule gesagt, heute gehört dieser zum Bereich Gesellschaft. Wir sind der Meinung, dass dieser Bereich in der Gemeindeordnung neu dem Bereich Bildung zugeordnet werden soll.

Art. 26 Ziffer 2: Streichung von Ziffer 2.

Beurteilung von Gemeinderat und Schulpflege

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Es ist zutreffend, dass die Formulierung in der Gemeindeordnung offen ist. Die Präzisierung erfolgt im Geschäfts- und Kompetenzreglement, das zusammen mit der Gemeindeordnung erarbeitet wird. Das Reglement wird letztlich vom Gemeinderat in Absprache mit der Schulpflege erlassen. Die Erfahrung zeigt, dass vor allem in den Bereichen Liegenschaften und IT in Einheitsgemeinden oft Reibungsverluste entstehen. Im Schulalltag geht es primär um Funktionalität, ausgerichtet auf die pädagogischen Anforderungen und Bedürfnisse. Diese kann und muss die Schulpflege verantworten. Sie muss deshalb Gestaltungsspielraum für die Nutzung schulischer Liegenschaften im Alltag haben. Die langfristige Schulraumplanung und insbesondere der Bau neuer oder grosse Um- und Erweiterungsbauten von bestehenden Schulanlagen werden von Schulpflege und Gemeinderat koordiniert angegangen.

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Wie zu Ziffer 1 oben ausgeführt, hat die Schule an die IT primär Funktionalitätsansprüche. Netzwerke, Hard- und Software müssen für den Schulalltag tauglich sein. Dabei steht, im Gegensatz zur Gemeindeverwaltung, nicht die Sicherheit im Vordergrund. Diese ist zwar ebenfalls wichtig, aber sie steht nicht an erster Stelle. Deshalb ist es notwendig, IT-Lösungen für den Schulbetrieb und für den Verwaltungsbetrieb physisch zu trennen und nur dort Schnittstellen einzubauen, wo dies für einen reibungslosen Ablauf zwingend notwendig ist. Das gilt beispielsweise im administrativen Bereich zwischen Schulverwaltung und Gemeindeverwaltung.

Eingabe / Antrag

Art. 26 neue Ziffer 4: die Bereitstellung von Angeboten im Bereich Frühförderung.

Art. 34: Artikel streichen, da dies bereits in der Schulgesetzgebung definiert ist.

Art. 36: Die Sozialbehörde legt in einem schriftlichen Jahresbericht der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab: Kein Rechenschaftsbericht, da die Sozialbehörde eine gesetzlich geregelte Aufgabe erfüllt. Nur ein Tätigkeitsbericht.

Art. 37 Ziffer 2: Darunter verstehen wir die Ausgaben, die gesetzlich geregelt sind. Dies sollte kurz präzisiert werden. Warum wird nicht das gleiche Wording wie beim Gemeinderat und der Schulpflege verwendet nämlich «die Bewilligung gebundener Ausgaben»?

Beurteilung von Gemeinderat und Schulpflege

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Würde diese Aufgabe in der Gemeindeordnung der Schulpflege zugeordnet, könnte aufgrund von Erfahrungen in der Einheitsgemeinde keine andere Zuordnung vorgenommen werden. Der Austausch zwischen dem Gemeinderat, Ressort Gesellschaft, und der Schulpflege funktioniert schon heute bestens. Im Geschäfts- und Kompetenzreglement kann der Gemeinderat in Absprache mit der Schulpflege eine zweckmässige und flexible Organisation für den Bereich «Frühförderung» festlegen.

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Es trifft zu, dass diese Bestimmung in der Schulgesetzgebung definiert ist und an sich auf eine Wiederholung des übergeordneten Rechts an dieser Stelle verzichtet werden könnte. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass das Volksschulamt für eine vorbehaltlose Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat auf eine Wiederholung dieser Bestimmung pocht.

Die Eingabe wird berücksichtigt.

Die Formulierung wird angepasst.

Die Eingabe wird berücksichtigt.

Die Formulierung wird angepasst.

Abschnitt IV – Weitere Behörden und Aufgabenträger (Art. 40 bis Art. 49)

Eingabe / Antrag

III zu IV ist nicht nachvollziehbar. Unterstellte Kommissionen (G) gehören zu III. RGPK und folgende sollten unter IV neu mit A bis eingesetzt werden.

Art. 40:

Ergänzung Ziffer 8: Energiekommission.

Ergänzung Ziffer 9: Natur / Umwelt / LEK-Kommission

Art 40: Neu Abs. 3: Der Gemeinderat sorgt für ein transparentes und öffentliches Verfahren bei der Auswahl der in die Kommissionen einsitzenden Mitglieder.

Art. 41: Regelung analog Sozialbehörde Art. 35 Abs. 1 und 2.

Die RPK geht davon aus, dass bei Bildung einer RGPK die Anzahl Mitglieder inkl. Präsidium auf sieben Personen umfassen und bei Beibehaltung der RPK deren fünf.

Mitgliederzahl: ...Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Die Kommission sollte mit einem eigenen Sekretariat ausgestattet werden. Ich betrachte die bisherige Anzahl der Mitglieder von 5 als ungenügend und beantrage eine Erweiterung auf 7 Mitglieder. Zudem würde die vielfältige Gemeinde besser repräsentiert.

Voraussetzung sollte indes die Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur sein. Der GRPK sollte (im Gegensatz zur heutigen RPK) administrative Unterstützung zuteil werden, die aufgrund der Gewaltenteilung nicht von der Gemeindeverwaltung gestellt werden kann.

Damit die RGPK Unterkommissionen bilden und die Arbeit auf mehr Köpfe verteilen kann, sollte sie nicht bloss aus fünf, sondern aus sieben Personen bestehen.

Beurteilung von Gemeinderat und Schulpflege

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Die Gliederung der neuen Gemeindeordnung lehnt sich an die vom kantonalen Gemeindeamt entworfene Mustergemeindeordnung an.

Die Eingabe wird berücksichtigt.

Die Energiekommission sowie die LEK-Kommission werden als unterstellte Kommissionen in der Gemeindeordnung aufgenommen.

Die Eingabe wird teilweise berücksichtigt.

Das Wahlverfahren ist neu in Art. 18 als zusätzlicher Absatz beschrieben.

Die Eingabe wird berücksichtigt.

Die Mitgliederzahl einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird auf sieben Mitglieder (inkl. Präsidium) erhöht.

Eingabe / Antrag

Art. 41: Abs. 1: Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der RGPK steht dauernd eine Teilzeit-Sekretariatsstelle ausserhalb der Verwaltung für sämtliche administrative Arbeiten und Organisation der Geschäfte zur Verfügung.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Begründung Erweiterung des Aufgabengebiets. Hingegen soll sie kein eigenes Sekretariat (zusätzliche Ressourcen) und kein eigenes Budget haben. Die administrativen Aufgaben sind in der RGPK intern zu lösen.

Die Anzahl der Mitglieder soll von fünf auf sieben erhöht werden. Es soll der GRPK eine unabhängige externe Stelle zur administrativen Unterstützung zur Seite gestellt werden.

Beurteilung von Gemeinderat und Schulpflege

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Die RGPK wird administrativ unterstützt, hat sich aber grundsätzlich selbst zu organisieren. Die Forderung nach einem dauerhaften Teilzeit-Sekretariat ausserhalb der Verwaltung soll nicht in der Gemeindeordnung verankert werden. Ob eine solche Lösung sinnvoll wäre, wird sich zeigen. Gemeinderat und Schulpflege befürworten im Sinne der Gewaltentrennung eine verwaltungsunabhängige administrative Unterstützung der RGPK.

Eingabe / Antrag

Art 42: Ergänzung Prüfung der Organisationen mit ausgelagerten Gemeindeaufgaben: Sie prüft die Geschäftsberichte und die Geschäftsführung aller mit ausgelagerten Gemeindeaufgaben betrauten Organisationen und Stellen mit Ausnahme von Zweckverbänden und Interkommunalen Anstalten. Die Ergebnisse ihrer Prüfung bringt sie der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

Ergänzung: Sie prüft die Geschäftsberichte und die Geschäftsführung aller mit ausgelagerten Gemeindeaufgaben betrauten Organisationen und Stellen mit Ausnahme von Zweckverbänden und Interkommunalen Anstalten. Die Ergebnisse ihrer Prüfung bringt sie der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

Anträge AG Gemeindedemokratie vom 26.1.2020: Der Vorstand unterstützt gewisse Anträge der Gruppe, welche zum Ziel haben, die Mitwirkung und die Aufsicht der R(G)PK über gemeindeeigenen Unternehmen (Werke, Alterszentrum, Sportanlagen etc.) zu erhöhen und die Wahl der Organe in diesen Unternehmen öffentlich ausschreiben zu lassen.

GRPK soll Einblick in die mehrheitlich im Besitz der Gemeinde befindenden Firmen haben. Die Transparenz soll damit erhöht werden.

Die RGPK muss in jedem Fall Einsicht in die die gemeindeeigenen Betriebe nehmen können. Dazu gehören insbesondere die werke ag, die sportanlagen ag wallisellen oder die Wägelwiesen Alters- und Pflegezentrum AG.

Art. 42: Budget RGPK. Sie beschliesst über die Verwendung der ihr im Rahmen des Gemeindebudgets von der Gemeindeversammlung bewilligten Mittel.

Beurteilung von Gemeinderat und Schulpflege

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.
Begründung siehe Bemerkungen zu Art. 13 vorn.

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.
Das Budget der RGPK ist Bestandteil des Finanzhaushalts der Gemeinde Wallisellen. Die Ausgaben der RGPK werden in der Funktion «Legislative» eingestellt und ausgewiesen. Über die entsprechenden Budgetpositionen kann nur die RGPK beschliessen.

Eingabe / Antrag

Art. 44: Innert 30 Werktagen (statt Tagen).

Die Prüfungsfristen sind zu erweitern und klarer zu definieren auf 30 Arbeitstage.

In der Regel innert 30 Tagen. Ab wann läuft die Dauer von 30 Tagen? Zudem sprechen wir hier von Kalendertagen oder Werktagen? Unklar → dies muss präzisiert werden.

Abschnitt J: Abschnitt G (jetzt Wasserversorgung) ist im Sinne einer besseren Verständlichkeit und Struktur umzubenennen in ‚Ausgegliederte Gemeindeaufgaben‘ und mit allen weiteren delegierten Gemeindeaufgaben inklusive ihren Leistungen und Rechten (Eignerstrategie) sowie Aufsichtsfunktionen inklusive Finanzierungsaspekten zu ergänzen.

- Gesundheit
- Alter/Pflege
- Wasser/ Abwasser
- Sportanlagen AG
- Wägelwiesen Alters- und Pflegezentrum AG
- die werke versorgung wallisellen ag und WVD Weitere?

In diesem Abschnitt kann auch auf die neue Richtlinie «Public corporate governance» verwiesen werden.

Art 47: Was ist mit dem übrigen Teil der Gemeinde, welche bei der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck angeschlossen ist?

Ziffer 1: Ist hier nur das Zwicky Areal gemeint?

Beurteilung von Gemeinderat und Schulpflege

Die Eingabe wird berücksichtigt.

Die Formulierung wird angepasst und die Frist erweitert (neu: 30 Werktage statt 30 Tage).

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Diese Bestimmung (Art. 47) ist einzig für die Wasserversorgung Dübendorf erforderlich. Diese übernimmt hoheitliche Befugnisse auf dem Gemeindegebiet Wallisellen, was in der Gemeindeordnung abzubilden ist. In den weiteren Bereichen (Gesundheit, Alter usw.) ist die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen in den jeweiligen Statuten oder Verträgen geregelt und muss in der Gemeindeordnung nicht erwähnt bzw. wiederholt werden.

Wie erwähnt, geht es lediglich um die Wasserversorgung Dübendorf, die hoheitliche Aufgaben und Befugnisse auf dem Zwicky Areal übernimmt. Die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck speist Wasser ein, übernimmt aber keine hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse. Sie ist deshalb nicht aufzuführen.

Eingabe / Antrag

Art. 48: Dieser Artikel ist mehr als lapidar. Wie werden die MA der Ombudsstelle gewählt? Sind sie durch die Verwaltung bezahlt? Sind sie effektiv unabhängig? Wie funktioniert wirklich die Ombudsstelle? → Bitte Aufgaben und Anstellung präzisieren.

Empfehlung Anhang: Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll die Tabelle mit den neuen «Finanzkompetenzen im Überblick» wieder integriert werden.

Beurteilung von Gemeinderat und Schulpflege

Die Eingabe wird berücksichtigt.
Die Bestimmung wird neu formuliert.

Die Eingabe wird berücksichtigt.

Ausgegliederte Gemeindeaufgaben

Die durch Beschluss der Stimmberechtigten bereits an Institutionen des Privatrechts ausgegliederten Gemeindeaufgaben werden gestützt auf Art. 98 der Kantonsverfassung in der Gemeindeordnung erwähnt (neu Art. 49 und 50). Bezüglich Art und Umfang der Aufgaben, deren Finanzierung und Aufsicht sind die spezifischen Beschlüsse der Stimmberechtigten massgebend. Die Gemeindeordnung kann die Spezialbeschlüsse über die Ausgliederung dieser Aufgaben nicht übersteuern.

Finanzbefugnisse

Eingaben und Anträge zu den Finanzbefugnissen der Stimmberechtigten, des Gemeinderats, der Schulpflege und der Sozialbehörde

Die Anträge betreffen die Finanzbefugnisse von Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde. In der Tendenz wird verlangt, dass Gemeinderat und Schulpflege über tiefere, die Stimmberechtigten über höhere Ausgabenbefugnisse verfügen sollen.

In diesem Zusammenhang drängt sich vorab der Hinweis auf eine grundsätzliche Änderung im neuen kantonalen Gemeindegesetz auf. Sie betrifft die Anlagekompetenz. Anlagen sind Investitionen ins Finanzvermögen der Gemeinde – also in Vermögenswerte, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zwingend benötigt. Das Gemeindegesetz räumt die Anlagekompetenz grundsätzlich dem Gemeinderat ein, wobei für die Veräusserung von Immobilien im Finanzvermögen sowie für Investitionen in Immobilien des Finanzvermögens eine Kompetenzgrenze in der Gemeindeordnung vorzusehen ist. Die Anlagekompetenz ist von der Ausgabenkompetenz abzugrenzen. Ausgaben dienen dem Betrieb der Gemeinde – es sind Verbrauchskosten. Die Ausgabenkompetenzen sind zwischen den Stimmberechtigten (Urne / Gemeindeversammlung), dem Gemeinderat, der Schulpflege und der Sozialbehörde abzugrenzen. In der neuen Gemeindeordnung werden die bisherigen (aus Sicht von Gemeinderat und Schulpflege bewährten) Ausgabenkompetenzen zugunsten der Stimmberechtigten, von Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde übernommen.

In Bezug auf die Anlagekompetenz für Investitionen oder die Veräusserung von Immobilien des Finanzvermögens werden die Kompetenzen der Stimmberechtigten bzw. des Gemeinderats in Art. 14, Ziffern 8 und 9 festgehalten. Die Stimmberechtigten entscheiden über Investitionen in oder die Veräusserung von Immobilien im Finanzvermögen von mehr als CHF 3 Mio.

Die Eingaben zu den Anlagekompetenzen und den Ausgaben werden nicht berücksichtigt.

Gemeinde oder Stadt

Eine Mehrheit der Antwortenden zu dieser Frage sprach sich dafür aus, dass sich Wallisellen künftig als Stadt bezeichnen soll. Die Stellungnahmen zeigen, dass ein Wechsel zur Bezeichnung «Stadt Wallisellen» vor allem emotionale Bedeutung hat – im positiven wie im negativen Sinn. Die Vor- und Nachteile der Bezeichnung Wallisellen als «Gemeinde» resp. «Stadt» wurden sorgfältig abgewogen. Aufgrund der Einwohnerzahl ist die formelle Vorgabe für die Bezeichnung als Stadt seit langer Zeit gegeben. Auch der zunehmend städtebauliche Charakter in Wallisellen unterstützt die Stadtbezeichnung. Zudem bezeichnen sich alle umliegenden Gemeinden mit vergleichbarer Einwohnerzahl bereits als Stadt. Die politische Gemeinde Wallisellen soll neu als «Stadt Wallisellen» bezeichnet werden.

Die Eingaben zur Bezeichnung der politischen Gemeinde werden berücksichtigt.

Wallisellen, 31. Juli 2020